

## § 1. Allgemeines

- 1.1. Inkasso-online ist eine Dienstleistung der BURG Inkasso AG. Sie bearbeitet den Einzug offener Forderungen, unabhängig davon, ob diese bestritten oder unbestritten sind. Die Auftragsübergabe erfolgt ohne Einschränkungen seitens des Auftraggebers.
- 1.2. Vertragspartner sind der jeweilige Auftraggeber in selbstständiger Funktion oder als Vertreter des Gläubigers sowie **BURG Inkasso AG** als Auftragnehmer.
- 1.3. Mit der Absendung Ihrer Daten erteilen Sie der **BURG Inkasso AG** den Auftrag, die Forderung für Sie einzuziehen.
- 1.4. Bei der Bearbeitung der einzelnen Aufträge wird **BURG Inkasso AG** durch eine moderne Anwendersoftware unterstützt. Diese ist Garant für die zuverlässige, effiziente und termingerechte Abwicklung jedes einzelnen Inkassomandats.
- 1.5. Durch den Online-Zugriff auf verschiedene Wirtschaftsdatenbanken ist **BURG Inkasso AG** in der Lage, jederzeit auf die Wirtschaftsdaten von Millionen von Privatleuten und Unternehmungen zugreifen zu können.

## § 2. Dienstleistung

- 2.1. Bei Auftragsvergabe überprüft **BURG Inkasso AG** zunächst, ob der Schuldner bereits in der eigenen, im Laufe der Firmengeschichte stark gewachsenen Schuldnerdatenbank vorhanden ist und wählt anhand eventuell vorhandener Informationen das für den Mandanten kostengünstigste Verfahren. Auf Ermessen von **BURG Inkasso AG** wird im Vorfeld der Bearbeitung mit dem Mandanten eine Erstberatung über die Schuldnersituation durchgeführt.
- 2.2. **BURG Inkasso AG** garantiert die Auftragsbearbeitung (Fakturierung, Auftragsbestätigung, Mahnschreiben, Betreuung etc.) innerhalb von 24 Stunden ab Auftragsingang.
- 2.3. **BURG Inkasso AG** versucht zunächst Ihren Anspruch aussergerichtlich, mit Hilfe von Mahnschreiben, Telefonaten usw. geltend zu machen.
- 2.4. Konnte die Schuldsumme aussergerichtlich nicht eingezogen werden, leitet die **BURG Inkasso AG** das gerichtliche Mahnverfahren ein.
- 2.5. Die Bearbeitungsstände Ihrer Vorgänge entnehmen Sie bei IO-Intern Ihrem Mandantenkonto.
- 2.6. Einen zusätzlichen Informationsfluss kann den Bedürfnissen des Kunden, gegen Kostenabsprache, angepasst werden.
- 2.7. **BURG Inkasso AG** überwacht Verlustscheine langjährig und überprüft dabei regelmässig die finanzielle Situation des Schuldners sowie sein aktuelles Domizil, um im Falle neuerlicher Solvenz die Verlustscheinforderung geltend zu machen.
- 2.8. Ergeben die Adress- und Bonitätsprüfungen und / oder die Inkassomassnahmen dass der Schuldner zahlungsunfähig, unauffindbar, bevormundet oder verstorben ist, erstellt **BURG Inkasso AG** auf Wunsch ein revisionsfähiges Abschreibezertifikat und berechnet dafür eine Schreibgebühr von CHF 50.00 (exkl. MwSt).

## § 3. Konditionen

- 3.1. Die Bearbeitung erfolgt auf reiner Erfolgsbasis, weshalb **BURG Inkasso AG** im Normalfall keine Aufwandsentschädigung verrechnet.
- 3.2. **BURG Inkasso AG** hat im Erfolgsfall, sowie bei Gutschriften und Warenrücknahmen, Anspruch auf eine Erfolgsprovision, welche im aktuell gültigen Tarif definiert ist. Die Erfolgsprovision wird auf der Basis des eingehenden Betrages berechnet und steht **BURG Inkasso AG** auch dann zu, wenn der Schuldner direkte Zahlungen an den Mandanten oder eine Drittperson leistet.
- 3.3. Bei begründetem und unbegründetem Rückzug wird keine Erfolgsprovision fällig. In diesem Fall berechnet **BURG Inkasso AG** den tatsächlich angefallenen Aufwand.
- 3.4. Ist eine Zahlung absehbar oder vereinbart und zieht der Kunde das erteilte Inkassomandat zurück, berechnet **BURG Inkasso AG** die Erfolgsprovision auf die gesamte Forderungssumme.
- 3.5. Erfolgt seitens des Mandanten keine Reaktion auf die Nachrichten von **BURG Inkasso AG**, wird die Bearbeitung nach entsprechender Ankündigung abgebrochen und der tatsächlich angefallene Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3.6. **BURG Inkasso AG** behält sich das Recht vor, verauslagte Amts- oder sonstige Kosten sowie eine allfällige Erfolgsprovision mit eingegangenen Zahlungen zu verrechnen.
- 3.7. Effektive Barauslagen (Betreibungs-, Gerichts-, Anwalts-, Informations-, Portokosten usw.) werden üblicherweise von **BURG Inkasso AG** zinsfrei bevorschusst und dem Mandanten berechnet, sofern diese nicht vom Schuldner eingezogen werden können.
- 3.8. Die Auszahlung der einkassierten Beträge erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Schlussabrechnung. Bei grösseren Summen können à-  
conto-Zahlungen vereinbart werden. **BURG Inkasso AG** behält sich das Recht vor, einkassierte Beträge mit offenen Forderungen zu verrechnen.
- 3.9. Der Mandant haftet sowohl gegenüber **BURG Inkasso AG** als auch Dritten für den aus einem ungerechtfertigten Auftrag erwachsenden Schaden.
- 3.10. Provision und Bearbeitungskosten unterliegen dem vollen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.
- 3.11. Sämtliche Rechnungen von **BURG Inkasso AG** sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Sämtliche Guthaben werden innerhalb von 30 Tagen erstattet.
- 3.12. Für Erinnerungsschreiben und Mahnungen gegenüber dem Auftraggeber wird jeweils eine Gebühr von CHF 30.00 (exkl. MwSt.) erhoben.

## § 4. Verlustschein-Inkasso

- 4.1. **BURG Inkasso AG** übernimmt das Verlustscheininkasso auf reiner Erfolgsbasis und – mit Ausnahme von Artikel 4.2. – ohne Kostenrisiko für den Mandanten.
- 4.2. Zieht der Kunde das Mandat zurück, werden die verauslagten Kosten sowie der bis zum Rückzug entstandene Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt.
- 4.3. Im Verlustfall (Verzögerung, Tod des Schuldners, dauernde Erwerbslosigkeit, unpfändbare AHV / IV-Rente, unbekannter Aufenthaltsort, hoffnungsloser Überschuldung) wird die Bearbeitung ohne Kostenfolge für den Mandanten abgerechnet.
- 4.4. Prozesse auf Feststellung von neuem Vermögen oder entsprechendem Einkommen werden nur auf Verlangen des Kunden und auf dessen Kostenrisiko geführt.

## § 5. Bestimmungen

- 5.1. Eventuelle Korrespondenz oder Vereinbarungen mit dem Schuldner sind **BURG Inkasso AG** umgehend zu melden. Direkte Verhandlungen mit dem Schuldner sind ohne Abstimmung möglichst zu vermeiden.
- 5.2. **BURG Inkasso AG** übergebenen Unterlagen bzw. während der Auftragsabwicklung erstellten Akten bleiben bis zur Bezahlung der Abrechnung deren Eigentum.
- 5.3. **BURG Inkasso AG** ist ermächtigt, den Verzugschaden des Gläubigers (Artikel 106, OR), soweit möglich, gegenüber dem Schuldner geltend zu machen. Die unter dieser Position eingehenden Beträge werden **BURG Inkasso AG** zur Deckung der administrativen Kosten abgetreten.
- 5.4. **BURG Inkasso AG** ist ermächtigt, mit dem Schuldner Teilzahlungs- oder Saldovereinbarungen abzuschliessen.
- 5.5. Wird im Laufe der Bearbeitung eines Inkassomandats die Einschaltung einer Drittperson (z.B. Rechtsanwalt) erforderlich, so stimmt dies **BURG Inkasso AG** im Vorfeld mit dem Mandanten ab, welcher einen allfälligen Prozess auf eigene Kosten und Risiko führt. **BURG Inkasso AG** ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu erheben und rechnet über das Prozessergebnis ab. Die Überwachung der Termine und die Korrespondenz erfolgen über **BURG Inkasso AG**.
- 5.6. Alle Inkassovorgänge, die zum provisorischen oder definitiven Verlustschein führen, gehen in das Verlustschein-Inkasso mit den in Paragraph 4 aufgeführten Konditionen über.
- 5.7. Für allfällige Streitigkeiten aus den Inkassomandaten gilt als Gerichtsstand Schaffhausen, der Sitz der BURG Inkasso AG ([inkasso-online.ch](http://inkasso-online.ch)).